

FEINDE DER GESELLSCHAFT

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Das Abnorme im Geistesleben des Verbrechens ist bis heute ein teilweise ungelöstes Rätsel. Denn in wie vielen Fällen ist die Frage angebracht: «Was trieb den Täter zu seiner Tat?». Besonders kraß tritt diese Frage bei großen Prozessen hervor, wo psychiatrischer Sachverständiger und Oeffentlicher Ankläger durchweg Gegner sind. Der letztere läßt dämonische Einflüsse des Seelenlebens nicht gelten; er kennt nur die Schwere der Tat, die nüchterne Definierung des Rechtsbruches. Mit einem Achselzucken fertigt er die Ergebnisse jahrhundertelanger Forschung ab — und leider erleben wir es oft, daß ihm vom Gerichtshof beigepflichtet wird.

Ich traf Herrn Dr. Ernest Stümper zum ersten Male in einem Assisenhofprozeß, wo er als Pschiater sein Gutachten über den Angeklagten abgab. Mit stiller, ernster Stimme legte er dem Gerichtshof die Ergebnisse seiner Diagnose auseinander; überwältigendes Wissen um die dunklen Geheimnisse des Seelenlebens sprach aus seinen Worten. Die sympathische Bescheidenheit des Herrn Dr. Stümper bestätigte sich auch, als ich ihn an einem trüben Märztag in seinem engeren Wirkungskreis — der Heilanstalt Ettelbrück — aufsuchte. Aus der gemütlichen Atmosphäre des Arbeitszimmers, zwischen mit Bücherregalen bedeckten Wänden, spricht jene Abgeschlossenheit und Ruhe, die das pulsende Laute des Draußen meidet und das fruchtbare Wirken des Forschers bestimmt.

Seelenkranke Aussenseiter

Interview

mit Herrn Dr. Ernest Stümper

«Die Geschichte der seelenkranken Verbrecher vor Gericht ist eine Geschichte von Justizirrtümern, die bis in die allerletzte Zeit hineinreicht. Nur die lauten, in der Weltgeschichte widerhallenden Fälle sind einer breiteren Oeffentlichkeit bekannt geworden, aber kein Wort ist gefallen von den vergessenen, geisteskranken Verbrechern, die deshalb nicht historisch wurden, weil ihre Taten keinen politischen Charakter besaßen. Bis ins neunzehnte, je selbst bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein wurden geisteskranken Verbrecher, denen politische Vergehen nachgewiesen werden konnten, oft — meistens aus Gründen der Staatsraison — wie gewöhnliche Verbrecher behandelt.

«Es gab manche Hauptgründe, weshalb auch gewöhnliche geisteskranken Verbrecher oder verbrecherische Geistesranke (criminels aliénés et aliénés criminels) verurteilt wurden: die mangelhafte Entwicklung der psychiatrischen Wissenschaft und die daraus notwendigen Mängel an Einsicht und Verständnis der Gerichtsbehörden; die große Zahl der bis vor kurzem noch unklaren Fälle, deren richtige Beurteilung wiederum aus wissenschaftli-

chen Gründen unmöglich war. Ferner das Dilemma — Heilanstalt oder Gefängnis — das noch jetzt in den meisten Staaten besteht und das keine Zwischenlösung zuläßt; nicht zuletzt in vielen Fällen heute noch die unbewußte Nachwirkung des Sühnegedankens: Aug um Aug, Zahn um Zahn, die eine objektive, rein wissenschaftliche Beurteilung mancher geisteskranker Verbrecher unmöglich macht.

«Mit der Zeit jedoch riefen verschiedene Umstände eine Umwandlung der Begriffe hervor. Zunächst war es die klarere Formulierung der psychiatrischen Grundbegriffe. Dann die Lehre Lombrosos vom Delinquente Nato, die Theorie der geistigen Entartung Morels, die Erkenntnis der großen Bedeutung der Erbkrankheiten, gewisse Erfahrungen über Zeugenaussagen, speziell kindlicher Zeugenaussagen vor Gericht; ferner die Tatsache, daß manche Verbrecher früher oder später



DR ERNEST STÜMPER

nach ihrer Verurteilung nach der Heilanstalt überführt werden mußten. Heroische Kämpfe wurden damals ausgefochten, und zwar war es merkwürdigerweise meistens so, daß die Gefängnis- resp. Justizbehörden den Verbrecher der Heilanstalt überliefern wollten — die Heilanstalt sich ihrerseits mit allen Mitteln dagegen zu wehren suchte, derartige «unerwünschte» Elemente aufzunehmen. So pendelten zahlreiche geistesranke Verbrecher oft jahrelang zwischen Zuchthaus und Heilanstalt hin und her, bis schließlich die Heilanstalt, meist gegen ihren Wunsch, die glückliche Versorgerin des Verbrechers bis an sein Lebensende wurde.»

— Welchen Einfluß übt die Psychiatrie auf die Strafsechtspflege aus? —

«Der Art. 61 des Code pénal lautet: «Il n'y a ni crime ni délit si le prévenu était en état de démence au moment de l'action ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister». — Der Art. 51 des Deutschen Rechts lautet: «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war». — Diese beiden Bestimmungen haben keinen wissenschaftlichen Charakter, und daher gibt ihre Auslegung beständig Anlaß zu Schwierigkeiten. Man suchte nach Auswegen, aber es handelte sich meist um bloße Umschreibungen. Man fragt: «Konnte der Verbrecher sich Rechenschaft ablegen über seine Tat, in dem Augenblick, wo er sie vollführte? — «Hatte er das nötige Unterscheidungsvermögen? Legrand de Saulle definiert das «discernement» als «la somme d'intelligence suffisante pour apprécier la valeur morale d'un fait». Alle diese Hilfsbegriffe können bloß in einem Teil der Fälle nutzen; desgleichen der Begriff der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit. Viele sehen in ihnen eine Gefahr für die Gesellschaft, eine «prime d'encouragement au crime». Trotzdem wird diese Frage oft gestellt und der Sachverständige muß sie beantworten. Die Dosierung wird meist eine impressionistische sein, da sie eine Wertung des Komplexes «Mensch» in einem gegebenen Augenblick bedeutet: Anlageverhältnisse (Vererbung, Verstandes-, Gefühls-, Charakter-, Willens-, Instinksveranlagung) zugleich mit Beurteilung der «Situation» im Augenblick der Tat; da sie ferner das körperliche Moment mitberücksichtigen muß (Mißbehagen unbestimmter organischer Natur, richtige körperliche Erkrankungen jegl. Art), da sie oft sozusagen psychoanalytisch der Motivation nachgehen muß, wenn auch bloß zur psychologischen Erklärung des Falles.»

— Wie unterscheidet sich ein geisteskranker von einem gesunden Verbrecher?

«Der geistesranke Verbrecher kann sich von einem gesunden unterscheiden durch eine quantitative Verminderung der geistigen, intellektuellen Fähigkeiten (Schwachsinn, Verblödung); durch Störungen der geistigen Funktionen in Form von Sinnestäuschungen und Wahnideen; durch Gemütsstörungen (manische Erregung oder melancholische Depression); durch abnorme Willensregungen, Impuls- oder Kurzschlußhandlungen, Ferner durch eine eigentümliche, schleichende Veränderung der Gesamtpersönlichkeit, die besonders bei Schizophrenie, der größten Gruppe der Geisteskrankheit, charakteristisch ist; durch abnorme Triebe und Verstärkungen oder durch Bewußtseinstörungen im engeren Sinne und Verlust oder Herabsetzung des Bewußtseins.»

— Ist das vollständige Fehlen der moralischen Hemmungen, z. B. bei der sog. «Folie morale» kein Zeichen von Schwachsinn? —

«Der Ausdruck «Folie morale» ist schlecht, obwohl sehr gebräuchlich. Er